Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

04.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Tagesordnung -öffentlich- 3
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg; Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) 4
Sitzungsvorlage ASN/004/2022 4
Sachverhalt ASN/004/2022 8
Entwurf der Änderungssatzung ASN/004/2022 13
Gutachtensvorschlag ASN/004/2022 15
TOP Ö 3 Altglascontainer im Stadtgebiet Nürnberg 16
Bericht ASN/003/2022 16
Antrag der CSU vom 07.06.2021 ASN/003/2022 19
Sachverhalt ASN/003/2022 20
TOP Ö 4 Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2022, Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.1114 (Mitarbeiter Einsatzleitung/Disponent w/m/d) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 7 TVöD nach EGr. 8 TVöD 23
Sitzungsvorlage ASN/005/2022 23
Auftrag zur Stellenwertüberprüfung mit APB ASN/005/2022 27
Begutachtung Ref. I/II-CC ASN/005/2022 38

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sitzungszeit

Mittwoch, 04.05.2022, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

2. **Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg; Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)** — Gutachten ASN/004/2022

Walthelm, Britta

3. **Altglascontainer im Stadtgebiet Nürnberg hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.06.2021** — Bericht ASN/003/2022

Walthelm, Britta

4. **Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2022, Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.1114 (Mitarbeiter Einsatzleitung/Disponent w/m/d) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 7 TVöD nach EGr. 8 TVöD** — Beschluss ASN/005/2022

Walthelm, Britta

5. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2022, öffentlicher Teil**

Beschlussvorlage
ASN/004/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	04.05.2022	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.05.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg; Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Sachverhalt (kurz):

Lt. § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind; diese Abfälle sind der Entsorgungseinrichtung grundsätzlich anzudienen. Ausnahmen und Befreiungen sind in § 5 der AbfS geregelt.

Aus deponiebautechnischen Gründen soll die Annahmemenge für faserhaltige Abfälle (Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält – KMF, AVV 17 06 03 und asbesthaltige Baustoffe, AVV 17 06 05 sowie Dämmstoffe, die Asbest enthalten, AVV 17 06 01) auf eine Annahmemenge von wöchentlich maximal 5 t pro Entsorungs-/ Sammelentsorgungsnachweis beschränkt werden.

Die von der Stadt Nürnberg (ASN) erlassenen Rahmenvorgaben für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) im Rahmen des "Dualen Systems" lassen eine Bereitstellung von LVP in gelben Säcken nicht mehr zu. Das gesamte Erfassungssystem für LVP wurde auf die "gelbe Tonne" umgestellt. Demgemäß bedarf § 10 Abs. 4 Satz 2 AbfS der vorgeschlagenen Änderung (Streichung der Wörter "gelber Sack").

Darüber hinaus ist die "gewerbliche Sammlung" von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) zum 31.03.2021 eingestellt und die Aufgabenwahrnehmung der Erfassung von PPK an die Stadt Nürnberg zurückgefallen. Neben diesen, in der Hauptsache fordernden Satzungsänderungs-Tatbeständen sollen auch redaktionelle Änderungen / Anpassungen aufgenommen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aus dem rein satzungsrechtlichen Vorgang ergibt sich keine Diversity-Relevanz

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg vom 04.05.2022 wird die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS - AbfS) beschlossen.

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg (AbfallwirtschaftsS – AbfS); Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

hier: Sachverhaltsdarstellung

Redaktionelle Ergänzung der Satzung

Es wird vorgeschlagen, § 2 (Begriffsbestimmungen) um die folgende Nr. 16 zu ergänzen:

„16. Sperrmüll:

Sammelbegriff für in privaten Haushaltungen anfallende sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren."

Begrenzung der Annahmemengen für Künstliche Mineralfasern (KMF) und asbesthaltige Abfälle auf der Reststoffdeponie aus deponiebautechnischen Gründen

Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind; diese Abfälle sind der Entsorgungseinrichtung grundsätzlich anzudienen. Ausschlüsse von der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht sind in § 3 Abs. 2 der AbfS geregelt.
Die Annahmemenge für faserhaltige Abfälle (Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält – KMF, AVV 17 06 03 und asbesthaltige Baustoffe, AVV 17 06 05 sowie Dämmstoffe, die Asbest enthalten, AVV 17 06 01) soll auf eine Annahmemenge von wöchentlich maximal 5 t pro Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis beschränkt werden. Mit diesem Teilausschluss sollen die Einbaubedingungen für die genannten, sackverpackten (BigBags) auf dem Deponiekörper optimiert werden, um die Verfüllgeschwindigkeit der Deponie, insbesondere zu Gunsten schüttbarer Abfälle, deutlich zu reduzieren und damit die verfüllungsbedingte Schließung um etwa 6 bis 9 Monate zu verschieben (nach bisherigem Verfüllszenarium ist eine Verfüllung des Restvolumens zum Ende des Jahres 2022 zu erwarten; bei Teilausschluss faserhaltiger Abfälle kann die Verfüllung des Deponie-Restvolumens nach heutigem Kenntnisstand bis etwa Mitte/Ende 2023 hinausgezögert werden). Damit wird für alle Zweckvereinbarungspartner (Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Fürth, Städte Fürth und Schwabach) eine verlängerte Nutzungsdauer der Deponie Nürnberg-Süd gewährleistet, um so den bereits vorangetriebenen Maßnahmen des Landratsamtes Nürnberger Land in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg für eine Deponie-Nachfolgelösung eine ausreichende Zeitspanne bis zur Realisierbarkeit einzuräumen.

Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land in Kooperation mit der Stadt Nürnberg verpflichtet, nach geeigneten Deponiekapazitäten über eine Drittbeauftragung nach Schließung der Deponie Nürnberg-Süd zu suchen. Ebenfalls durch Zweckvereinbarungen

wurden der Stadt Nürnberg die Entsorgungsverpflichtungen für die Städte Fürth und Schwabach sowie den Landkreis Fürth übertragen, sodass in die Überlegungen des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg für eine Deponie-Nachfolgelösung auch die Beseitigungsbedarfe der letztgenannten Gebietskörperschaften inkludiert sind.
Ab Inkrafttreten der geplanten Satzungsänderung werden die ausgeschlossenen Mengen (es handelt sich hierbei um gefährliche, in der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis durch Stern (*) hinter der jeweiligen Abfallschlüsselnummer gekennzeichnete Abfälle) gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) als Sonderabfälle gelten und werden der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) anzudienen sein. Es entsteht also aus Sicht der Stadt Nürnberg eine Andienungspflicht (i.d.R. der Abfallerzeuger) für die künftig per Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossenen Mengen gegenüber der GSB.

Alternativen zur Verlängerung der Deponielaufzeit (Nürnberg-Süd) außerhalb eines Teilausschlusses faserhaltiger Abfälle, wie beschrieben, sind nicht erkennbar.

Es wird daher vorgeschlagen, den Satzungstext in § 3 Abs. 2(Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse) um die folgende Nr. 12 zu ergänzen:

„12. nachstehend genannte Abfälle der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), soweit eine wöchentliche Annahmemasse von über 5 t pro Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis erreicht ist:

*17 06 01**	*Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05**	*asbesthaltige Baustoffe“*

Satzungsrechtliche Reaktion auf aktuelle Entwicklungen bei der Abfallentsorgung

In letzter Zeit traten vermehrt Presseberichte über die Markteinführung von Biomülltüten aus biobasierten Kunststoffen auf. Da sich diese im üblichen Verarbeitungsprozess in Kompostierwerken weder komplett zersetzen noch optisch von herkömmlichen Tüten unterscheiden, erhöht die Eingabe dieser Art von Tüten den Störstoffanteil im wertvollen Biogut. Dies hat zur Folge, dass die biobasierten Kunsttofftüten ebenso wie herkömmliche Kunsttofftüten aussortiert und einer gesonderten Verwertung (energetische Verwertung) zugeführt werden müssen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes ist neben der bereits laufenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Rahmen der Abfallberatung eine Ergänzung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 erforderlich.

Der Satzungstext (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Abfalltrennung; Bioabfälle) lautet bislang wie folgt:

„2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Biomülltüten zu sammeln oder mit geeignetem

Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen.“

Es wird vorgeschlagen, den Satzungstext (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Abfalltrennung; „Bioabfälle“) wie folgt zu ändern (Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt – die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7):

„Biokunststoffe (z.B. kompostierbare Kunststofftüten) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.“

Satzungsrechtliche Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP)

Die von der Stadt Nürnberg (ASN) erlassenen Rahmenvorgaben für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) im Rahmen des "Dualen Systems" lassen eine Bereitstellung (zur Abholung) von LVP in gelben Säcken nicht mehr zu. Das gesamte Erfassungssystem für LVP wurde auf die "gelbe Tonne" umgestellt. Demgemäß bedarf der § 10 Abs. 4 Satz 2 der AbfS der vorgeschlagenen Änderung (Änderung der Rechtsgrundlage / Streichung der Wörter "gelber Sack").

Der Satzungstext (§ 10 Abs. 4 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter) lautet bislang wie folgt:

„(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.“

Es wird vorgeschlagen, den Satzungstext (§ 10 Abs. 4 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter) wie folgt zu ändern (Änderung der Rechtsgrundlage, Streichung der Wörter „gelber Sack“):

„(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verpackungsgesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelbe Tonne) zuzuführen.“

Satzungsrechtliche Reaktion auf aktuelle Entwicklungen bei der Entsorgung und Verwertung von Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen – PPK)

Die Erfassung von Papier/Pappe/Kartonagen erfolgt grundsätzlich haushaltsnah über die, an den Objekten vorhandenen (blauen), grundstücksbezogenen Altpapierbehälter. Die im öffentlichen Raum bis 2019 installierten Sammelcontainer für Altpapier wurden wegen häufigen Missbrauchs (der Container und der Stellflächen) abgezogen. Ersatzweise besteht weiterhin die Abgabemöglichkeit bei den Wertstoffhöfen.

Der Satzungstext (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter) lautet bislang wie folgt:

„Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter eingegeben werden. Können grundstücksbezogene Behälter nicht zur Verfügung gestellt werden oder fallen im Einzelfall größere Mengen Altpapier an, so können diese bei den öffentlich aufgestellten Sammelcontainern für Altpapier oder bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wird ein Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind Papier, Pappe und Kartonagen direkt bei den Wertstoffhöfen abzugeben. Papier, Pappe und Kartonagen dürfen bei Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auch bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.“

Es wird vorgeschlagen, den Satzungstext (§ 10 Abs. 3 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter) wie folgt zu ändern (in Nr. 3 Satz 2 werden die Wörter „bei den öffentlich aufgestellten Sammelcontainern für Altpapier oder“ gestrichen):

„Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter eingegeben werden. Können grundstücksbezogene Behälter nicht zur Verfügung gestellt werden oder fallen im Einzelfall größere Mengen Altpapier an, so können diese bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wird ein Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind Papier, Pappe und Kartonagen direkt bei den Wertstoffhöfen abzugeben. Papier, Pappe und Kartonagen dürfen bei Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auch bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.“

Satzungsrechtliche Reaktion auf missbräuchliche Nutzung öffentlicher Sammelcontainer/Sammelstellen sowie Nichteinhaltung von Benutzungszeiten

Weiterhin häufen sich die mißbräuchliche Nutzungen der öffentlichen Sammelcontainer und sonstiger Sammelstellen. Hierbei sind insbesondere zunehmend Beschwerden über die Nichteinhaltung von Benutzungszeiten festzustellen. Daher bedarf § 27 einer Ergänzung.

Es wird vorgeschlagen, § 27 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) um die folgende Nr. 12 zu ergänzen; die bisherigen Nrn. 12 - 21 werden die Nrn. 13 - 22:

„12. die angegebenen Benutzungszeiten der in § 10 Abs. 7 definierten Einrichtungen nicht einhält;“

Satzungsrechtliche Umsetzung veränderter Unfallverhütungsvorschriften

Zur weiteren Verbesserung des bereits bestehenden, hohen betrieblichen Arbeitsschutzniveaus sollte bei der Festlegung der erforderlichen Anforderungen an Transportwege nicht die Branchenregel (DGUV Regel 114-601) mit einer Mindestbreite von 0,80 m sondern die strengere UVV Müllbeseitigung (DGUV Vorschrift 44) mit einer Mindestbreite von 1,00 m Anwendung finden. Demgemäß bedarf die Anlage der Abfallwirtschaftssatzung in Nr. 5 einer Überarbeitung.

Die Anlage der Abfallwirtschaftssatzung Nr. 5 Satz 5 (Transportwege) lautet bislang wie folgt:

„Der Transportweg muss für Behälter bis 120 Liter mindestens 0,70 m, für Behälter mit 240 Liter mindestens 1,00 m und für 770/1.100 Liter-Behälter 1,50 m breit sein.“

Es wird vorgeschlagen, die Anlage der Abfallwirtschaftssatzung in Nr. 5 Satz 5 (Transportwege- Änderung der Mindestbreite) wie folgt zu fassen:

„Der Transportweg muss für Behälter bis 240 Liter mindestens 1,00 m und für 770/1.100 Liter-Behälter mindestens 1,50 m breit sein.“

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 406)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom, Nr., folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 2 wird folgende Nr. 16 angefügt:

 „16. Sperrmüll:
 Sammelbegriff für in privaten Haushaltungen anfallende sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.“

2. In § 3 Abs. 2 wird folgende Nr. 12 angefügt:

 „12. nachstehend genannte Abfälle der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), soweit eine wöchentliche Annahmemasse von über 5 t pro Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis erreicht ist:

 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält

 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle.

 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

 aaa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Biokunststoffe (z. B. kompostierbare Kunststofftüten) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.“

bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

bb) In Nr. 3 Satz 2 werden die Wörter „bei den öffentlich aufgestellten Sammelcontainern für Altpapier oder“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelbe Tonne) zuzuführen.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. die angegebenen Benutzungszeiten der in § 10 Abs. 7 definierten Einrichtungen nicht einhält;“

b) Die bisherigen Nrn. 12 bis 21 werden die Nrn. 13 bis 22.

5. In Nr. 5 der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Der Transportweg muss für Behälter bis 240 Liter mindestens 1,00 m und für 770/1.100 Liter-Behälter mindestens 1,50 m breit sein.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Ö 2

NÜRNBERG

I. **Gutachten**

TOP:

Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg

Sitzungsdatum 04.05.2022

öffentlich

Betreff:
Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg;
Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. **OBM/RA/KVB**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/II / DIP	☐
☐ Ref. I/II / Stk	☐
☒ ASN	☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

001 03.2013

Berichtsvorlage
ASN/003/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	04.05.2022	öffentlich	Bericht

Betreff:

Altglascontainer im Stadtgebiet Nürnberg

Anlagen:
Antrag der CSU vom 07.06.2021
Sachverhalt

Bericht:

Die CSU-Stadtratsfraktion forderte mit vorliegendem Antrag die Verwaltung auf, auf die Systembetreiber einzuwirken, um schnellstmöglich alte und teils schadhafte Container durch lärmgeminderte, neue Container zu ersetzen.

Der Bericht zum aktuellen Stand wird hiermit vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Sowohl die fragliche Lärmbelastung, als auch deren Reduzierung sind unabhängig von Diversity-Aspekten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **LA**

☒ **UwA**

☐

03

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

Antrags-Nummer: AN/197/2021

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

WerKA (ASN)

OBERBÜRGERMEISTER
08. JUNI 2021
/.....Nr.

10	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 X z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

07.06.2021
Dr. Uhlemeyer

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr.: 385
An: ASV
Eingang: 10. Juni 2021
☐ m. d. B. um Rücksprache ☒ z.w.V.
☐ zur Stellungnahme ☐ z.K.
☐ Antwort zur Unterschrift ☐ WV am:

Ausschuss vorlage

19

Modernisierung der Altglascontainer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Stadtgebiet sind an vielen Stellen Glascontainer aufgestellt, an denen Altglas eingeworfen werden kann. Dieses Sammelsystem ist aus Gründen des Umweltschutzes sehr positiv zu bewerten und entlastet die Abfallentsorgung der Stadt ganz erheblich.

Die Sammlung wird zur Zeit überwiegend durch die Firma Hofmann aus Büchenbach, als Subunternehmer z. B. für das Duale System Deutschland, durchgeführt. Dabei kommen viele unterschiedliche Container zum Einsatz, leider auch bereits sehr alte und kaum gedämmte und zum Teil schadhafte Systeme, die für zusätzlichen Lärm sorgen und dies nicht nur bei der Entleerung der Container, sondern in erster Linie bei der Befüllung.

Moderne Container sind in der Regel so gut gedämmt, dass eine Belästigung beim Einwerfen von Altglas in die Container in der Umgebung kaum mehr auftritt, bei den älteren Containern kann die Lärmbelästigung im weiten Umkreis für Ärger sorgen. Dabei muss leider festgestellt werden, dass noch viele alte, lärmverursachende Container im Umlauf sind.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Stadtverwaltung fordert die Systembetreiber (Duales System Deutschland u. a.) auf, schnellstmöglich die alten und teils schadhaften Altglascontainer aus dem Stadtgebiet abzuziehen und durch stark gedämmte neue Container auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Altglascontainer im Stadtgebiet
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 7. Juni 2021

Im Rahmen der Getrennterfassungspflichten nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) wird in den, im Stadtgebiet Nürnberg aufgestellten Altglascontainern der Wertstoff „Altglas“ als Beitrag für den Umweltschutz gesammelt und dem Recycling zugeführt. Da bislang eine Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG zwischen den nach VerpackG verpflichteten Systemen (sog. „Duale Systeme“) und der Stadt Nürnberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht zu Stande gekommen ist, hat die Stadt Nürnberg gegen den, vom örtlich zuständigen Systembetreiber für die Erfassung von Altglas beauftragten Entsorger, eine Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Altglas-Sammelcontainern (Sondernutzungserlaubnis) erlassen.

In dieser Sondernutzungserlaubnis sind Bedingungen nach straßenrechtlichen Vorgaben aufgenommen worden, die dem Bedarf für den öffentlichen Raum nach ausreichendem Lärmschutz, nach Gefährdungsminderung, nach hygienischen und nach städtebaulichen, gestalterischen Anforderungen, entsprechen.

Eine Vielzahl der dort aufgestellten Container war sowohl optisch wie auch technisch in die Jahre gekommen, abgewirtschaftet, teilweise sicherheitsgefährdend und in einem „verdreckten“, unhygienischen Zustand. Der größte Teil der Altbehälter verfügte nicht bzw. nicht mehr über die notwendigen Lärmschutz- und Insektenschutzeinrichtungen, so dass beim Befüllen der „alten“ bzw. beschädigten Container deutlich mehr Lärm entstehen konnte als bei Containern, die mit ordnungsgemäßer Lärmschutzeinrichtung ausgestattet sind.

Altglassysteme in Nürnberg
Die CSU-Stadtratsfraktion forderte mit vorliegendem Antrag die Verwaltung auf, auf die Systembetreiber (alle in Bayern zugelassenen Systembetreiber, wie z.B. DSD, Landbell, Interseroh, EKO-Punkt, u.a.) einzuwirken, um schnellstmöglich alte und teils schadhafte Containler durch lärmgeminderte, neue Container zu ersetzen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg (ASN) verhandelt mit dem ab 2023 für das Sammlungsgebiet Nürnberg zuständigen, neuen Systembetreiber „Altglas“, der Fa. EKO-Punkt GmbH & Co. KG eine Sondervereinbarung zur Systembeschreibung „Glas“, um die vom Systembetreiber vorzunehmende Ausschreibung der Entsorgungsleistungen (Altglas) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 in geordnete Bahnen zu lenken.

Diese Sondervereinbarung enthält alle Auflagen und Bedingungen, die bereits seit Anfang Mai 2021 für die derzeit lokal tätige, von den Systemen beauftragte Entsorgungsfirma gelten und bekräftigen den Bestand der Auflagen zur Sondernutzung öffentlicher Flächen (Sondernutzungserlaubnis -SNE) für Altglascontainer.

Darin heißt es unter anderem, dass alle Depotcontainer bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich gereinigt werden müssen und die Reinigungsvorgänge dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzuzeigen sind. Die Container müssen instandgehalten werden und sind bei Bedarf (Beschädigung, Verschmutzung, Verwitterung, Vandalismus) zu reparieren, zu säubern oder gegen Container, die das Straßen- und Stadtbild wahren, auszutauschen.

Die Stadt Nürnberg hat zwei Jahre lang und letztlich erfolgreich bei der für die Altglascontainer zuständigen Entsorgungsfirma und dem beteiligten Systembetreiber vehement auf die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände im öffentlichen Raum (optischer, hygienischer und technischer Zustand der Altglascontainer, insbesondere auch zum Lärmschutz) gedrängt. Gemeinsam mit dem Liegenschaftsamt und dem Rechtsamt wurde der Erlass einer Sondernutzungserlaubnis (SNE) vorbereitet, mit der an aktuell 629 Standorten im öffentlichen Raum die Aufstellung von 1.883 Containern gestattet wurde.

Sowohl der Erlass als auch der Vollzug von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Flächen (hier: SNE für die Aufstellung von Altglascontainern) fällt in die Zuständigkeit des Liegenschaftsamtes. Das Liegenschaftsamt nimmt in seine Bescheide u.a. auch spezielle Auflagen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Fachdienststellen und Eigenbetriebe auf. Im Falle der Beanstandung offensichtlicher und eindeutig erkennbarer Verstöße werden auch diese Auflagen vom Liegenschaftsamt verfolgt.

Bei der Erfassung von Verpackungsmaterialien, hier Altglas, handelt es sich um ein rein privatwirtschaftliches Parallelsystem zum öffentlich-rechtlichen Abfallregime, so dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überwachung bzw. Kontrolle der SNE-Auflagen/Bedingungen ausdrücklich nicht aus der Abfallgebühr finanziert werden dürfen. Als rein gebührenfinanzierter Eigenbetrieb darf ASN insoweit nicht „Fachdienststelle“ zur Überwachung der Containerstandplätze und der dort aufgestellten Altglascontainer sein, sondern kann allenfalls „Hilfestellung“ leisten.

Ordnungsgemäßer Zustand

Seit Februar 2021 erfolgte eine sukzessive Nachbesserung der Standorte durch den Erlaubnisnehmer. Im Zuge regelmäßiger Standortbefahrungen zur Reinigung der Containerstandplätze von systemfremden Abfällen (unerlaubten Abfallablagerungen i.S. des Abfallrechts) konnte ASN „beiläufig“ feststellen, dass an ca. 270 Standplätzen (von 629 relevanten Standplätzen) zwischenzeitlich lärmgedämmte Container aufgestellt wurden. An 107 Standplätzen sind es die aus der Innenstadt bekannten „Kinshofer-Modelle“. Diese Modelle sind sowohl mit Lärmschutzeinrichtungen der höchsten Lärmschutzklasse ausgestattet als auch hinsichtlich der Kubatur bzw. Formgebung jeweils gut und unauffällig in die jeweilige Umgebung integrierbar.

In mehreren Gesprächen wurde zwischen dem Liegenschaftsamt und dem für Nürnberg beauftragten Entsorger das weitere Verfahren zur Umsetzung der Auflagen abgestimmt. Um eine Überprüfung der Einhaltung insbesondere von Lärmschutzvorschriften effizient vornehmen zu können, wurde der Entsorger aufgefordert, zu jedem Standort mitzuteilen, welche Container konkret verwendet werden (mit Angabe zu Hersteller, Behältertyp/Marke und Lärmschutzklasse).

Container, die die jeweils vor Ort geforderte Lärmschutzklasse nicht erfüllen, beschädigte Container oder Standorte, an denen unterschiedliche Behältertypen aufgestellt waren, sind auszutauschen.

Behältersysteme der höchsten Lärmschutzklasse
Bis September 2021 wurden so 228 Behälter eines „Gemischtsammelsuriums“ gegen 217 neue (bzw. umgebaute/lärmgedämmte) Kinshofer-Behälter getauscht (dies entspricht 71 Standorten). 33 Behälter der Marke Ökoline wurden gegen entsprechend lärmgedämmte Behälter getauscht (11 Standorte). Zudem wurden 72 Behälter der Marke Rühland gegen 68 lärmgedämmte Behälter ausgetauscht (22 Standorte).

Im Rahmen eines Bestandsaufnahmegesprächs im November 2021 erläuterte der Erlaubnisnehmer den aktuellen Stand. Hiernach werden von ihm im Falle eines Austauschs von Containern ausschließlich nur noch Behältertypen verwandt, die ungeachtet der tatsächlichen Anforderungen vor Ort stets die höchste Lärmschutzklasse 1 erfüllen. Durch den Entsorger wurde eine aktualisierte Aufstellung vorgelegt, die die geforderten Angaben zu allen Standorten enthält. Ausweislich der vorgelegten Aufstellung sind nur mehr 16 Container (alle des Herstellers LOMA), verteilt auf 11 Standorten in Klärung befindlich bzw. sind für einen Austausch vorgesehen. An allen anderen Standorten sind nach Mitteilung des Entsorgers Behälter aufgestellt, die bereits die Lärmschutzklasse 1 erfüllen.

Die anfangs sehr schleppende Zusammenarbeit mit dem Entsorger konnte zwischenzeitlich verbessert werden. Zwar wird sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, dass es zu Beanstandungen von Altglascontainern kommen wird. In der überwiegenden Mehrzahl betrifft dies allerdings Sachverhalte, die sich aus einem unsachgemäßen Umgang vor Ort durch Dritte ergeben (z.B. mutwillige Beschädigungen durch Entfernung von Insekten- bzw. Schallschutzelementen, Graffiti und sonstige Verschmutzungen oder das Abstellen von Müll und sonstigem Unrat).

Sofern gegen Auflagen aus der SNE verstoßen wird, erfolgt in diesen Fällen durch das Liegenschaftsamt eine Mitteilung an den Erlaubnisnehmer, mit der Aufforderung für die Wiederherstellung der Auflagen Sorge zu tragen. Erkenntnisse oder Hinweise, dass mit Ausnahme der Behälter Marke LOMA Container die geforderte Lärmschutzklasse allgemein nicht erfüllen, liegen der Verwaltung jedoch nicht vor.

Sog. „wilde Abfallablagerungen“ mit nicht sammlungsspezifischen Abfällen (z.B. Sperrmüll) werden durch „Sondertouren“ der Sperrmüllabfuhr des ASN regelmäßig entfernt. Sonstige Verunreinigungen im Umfeld, die nicht dem Erlaubnisnehmer zugerechnet werden können, werden an SÖR gemeldet.

Beschlussvorlage
ASN/005/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	04.05.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2022, Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.1114 (Mitarbeiter Einsatzleitung/Disponent w/m/d) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 7 TVöD nach EGr. 8 TVöD

Anlagen:
Auftrag zur Stellenwertüberprüfung mit APB
Begutachtung Ref. I/II-CC

Sachverhalt (kurz):

Im Rahmen organisatorischer Maßnahmen im Bereich "Abfallwirtschaft - Logistik", Sachgebiet "Logistik-Transport" ist die Stelle 820.1114 ("Mitarbeiter Einsatzleitung / Disponent w/m/d" hinsichtlich der Funktion und Aufgabenzuweisung neu formuliert worden. Hintergrund dieser (kleinzelligen) Neuorganisation ist die beabsichtigte Rückübertragung der Aufgaben für die sog. „Kfz-Schnell-werkstatt“ zu ASN, die bislang im Rahmen einer Betriebsführungsführungsvereinbarung von SÖR erbracht wurden. Diese Betriebsführungsvereinbarung soll, in enger Abstimmung zwischen ASN und SÖR, aufgelöst werden. Ziel dieser organisatorischen Überlegungen ist, die Verfügbarkeit von Fahrzeugen, insbesondere von Abfallsammel- und Begleitfahrzeugen (im Kontext zur bereits dem Werkausschuss vorgelegten Konzept zur „Optimierung“ der Tourenplanung) zu erhöhen, damit Redundanzbedarfe zu minimieren (Vorhaltung von Ersatzfahrzeugen, Bedarf an Mietfahrzeugen) und so zu einer verbesserten Kosteneffizienz (verbesserter Nutzungsgrad der Fahrzeuge durch Reduzierung von u.a. reparaturbedingten Stillstandszeiten) beizutragen. Die Gesamtverantwortung der Schnellwerkstatt soll der Stelle 820.1112 (Meister*innenstelle / Fahrdienstleiter*in) übertragen werden, so dass Aufgaben dieser Stelle auf die Stelle Nr. 820.1114 übertragen werden müssen (u.a. Koordinierung von Werkstattleistungen, Vorbereitung der EfB-Quartalsprüfungen, Gefahrgutbeauftragte(r) für die Problemmüllsammlung, etc.).

Mit der Veränderung der Aufgaben dieser Stelle ergibt sich eine Neubewertung von bisher EGr. 7 TVöD nach künftig EGr. 8 TVöD. Der veränderte Stellenwert wurde am 12.04.2022 vom Competence Center Stellenbewertung beim Referat für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II-CC) begutachtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	1.958 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	1.958 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der rein stellenplanorganisatorische Vorgang (Neuformulierung von Aufgaben und Neubewertung einer Stelle) hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die Neuformulierung der Aufgaben zur Stelle 820.1114, wie in der beiliegenden Sachverhaltsdarstellung beschrieben und die Änderung des Stellenwerts der Stelle 820.1114 (Mitarbeiter Einsatzleitung/Disponent w/m/d) von derzeit EGr. 7 TVöD nach EGr. 8 TVöD mit Wirkung zum 01.06.2022.

:04

Antrag auf Stellenwertüberprüfung

I. 1. Angaben zur Stelle

1.1 Zuordnung

Dienststelle (Kurzbez.)	Stellen-Nummer
ASN	820.1114
Abteilung ASN/A-L Abfallwirtschaft - Logistik	
Sachgebiet/Gruppe Logistik-Transport	
Funktionsbezeichnung Mitarbeiter Einsatzleitung, Disponent (w/m/d)	

1.2 Stellenart und bisheriger Stellenwert

Tarifbeschäftigtenstelle	Beamtenstelle
Entgeltgruppe E 7	Besoldungsgruppe

Grundlage = bisherige Arbeitsplatzbeschreibung vom 20.06.2011

1.3 Als einschlägig betrachtete neue Bewertung

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 8	

Bei Stellen für Tarifbeschäftigte als einschlägig betrachteter Tarifvertrag:

TVöD

27

2. Begründung des Antrags

2.1 Bei gleichbleibendem Aufgaben- und Delegationsbereich

Der Aufgaben- und Delegationsbereich ist gleichgeblieben. Geändert hat sich / Ändern soll sich ab -entfällt-

2.2 Der bisherige Aufgaben- und/oder Delegationsbereich

(Bitte aktuelles Formular zur Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibung verwenden)

hat sich geändert / soll sich ändern ab 01.06.2022

dargestellt in der neuen Arbeitsplatzbeschreibung vom 04.04.2022

Begründung: Umorganisation der Einsatzleitung Fahrdienst

2.3 Begründung der Änderung im einzelnen

Neue Aufgabenzuweisung zur Entlastung der Stelle 820.1112 im Rahmen der Neuorganisation der Einsatzleitung Fahrdienst im Zuge der Rückführung des Betriebs der ASN-eigenen Kfz-Schnellwerkstatt in die Aufgabenwahrnehmung des ASN (Leitung der Schnellwerkstatt und Betriebsführung zur Stelle 820.1112, neue Aufgaben zur Stelle 820.1114: u.a. Koordinierung Werkstattleistungen, Vorbereitung Efb-Quartalsprüfungen, Gefahrgutbeauftragter Problemmüllsammlung).

28

II. **PR ASN**

-ASN/PR eingegangen 14. APR. 2022

III. **DIP/PrO**

IV. **Ref. I/II-CC**

V. **ASN**

Nürnberg, 04.04.2022
Erste Werkleiterin ASN

Abfallwirtschaftsbetrieb
Stadt Nürnberg -ASN-

Dienststelle und Mitzeichnung des
Zweiten Werkleiters ASN

Arbeitsplatzbeschreibung

Organisatorische Eingliederung der Stelle

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Gültig ab
820.1114	**Mitarbeiter/in Einsatzleitung/ Disponent/in**	**01.06.2022**
Dienststelle/Eigenbetrieb	**Abteilung**	**Sachgebiet**
ASN	**A-L**	**A-L/T**
Bisherige Bewertung	**Neue Bewertung (wird von Ref. I/II-CC befüllt)**	
EGr. 7	Tarifliche Bewertung EGr.	Analytische Bewertung BesGr.

Direkt vorgesetzte Stelle

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	fachlich	disziplinarisch
820.1112	Meister/in Fahrdienst	☒	☒

Direkt unterstellte Stellen

Stellennummer (ggf. von ... bis)	Anzahl Vollzeitäquivalente	fachlich	disziplinarisch
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐

Indirekt unterstellte Stellen

Anzahl Vollzeitäquivalente

Der Stelleninhaber (w/m/d) vertritt (z. B. im Krankheitsfall, bei Urlaub etc.)

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	als volle Vertretung	als begrenzte Vertretung
820.1112	Meister/in Fahrdienst	☒	☐

Der Stelleninhaber (w/m/d) wird vertreten durch (z. B. im Krankheitsfall, bei Urlaub etc.)

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	als volle Vertretung	als begrenzte Vertretung
820.1112	Meister/in Fahrdienst	☒	☐

Anlass Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibung

Änderungen seit der letzten Arbeitsplatzbeschreibung:	
☒ Umorganisation:	Neue Aufgabenzuweisung zur Entlastung der Stelle 820.1112 im Rahmen der Neuorganisation Einsatzleitung Fahrdienst (u.a. Koordinierung Werkstattleistungen, Vorbereitung Efb-Quartalsprüfungen, Gefahrgutbeauftragter Problemmüllsammlung)
☐ Neue Aufgaben, gesetzl. Grundlage:	

Antrag:		
☐ Stellenschaffung	☐ Stellenhebung (Beamte)	☒ Stellenwertüberprüfung (Beschäftigte)

29

Arbeitsplatzbeschreibung

Kurzübersicht der einzelnen Aufgabenbereiche

Hinweis:
Für jeden einzelnen Aufgabenbereich ist eine Anlage „APB Aufgabenbereich“ zu erstellen

Nr.	Aufgabenbereiche	Zeitanteil in %
1	Disposition in Abstimmung mit Einsatzleiter/in	35 %
2	Gefahrgutbeauftragte/r nach § 8 GbV bei ASN und Sicherstellung der UVV-Bestimmungen und vergleichbarer Regelungen	20 %
3	Verwaltungsaufgaben	35 %
4	Führen von Mitarbeitergesprächen	5 %
5	Sonstige Arbeiten nach Zuteilung (Einzelaufträge)	5 %
6		
7		
8		
9		
	Summe:	**100 %**

30

Arbeitsplatzbeschreibung

Unabdingbare Stellenanforderung

Vorschlag der Dienststelle		
Befähigung		**Fachrichtung (bitte ausfüllen)**
☐	Keine Ausbildung	
☒	3-jährige Berufsausbildung (QE 2)	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Logistik, Spedition, Kreislauf-/Abfallwirtschaft, Kraftfahrzeugtechnik oder eine anderweitige, kaufmännische Ausbildung; jeweils in Verbindung mit einer mindestens 3-jährigen Erfahrung in der Abfallwirtschaft bzw. in einer mit der Einsatzleitung Fahrdienst vergleichbaren Leitstelle.
☐	Aufbauqualifikation (Meister, Techniker)	
☐	Studium (Bachelor) (QE 3)	
☐	Studium (Master) (QE 4)	
☒	Zwingende Zusatzqualifikation	Sachkundigenprüfung (befähigte Person) gemäß BGR 186; Ausbildungsbefähigung Ladungssicherung gemäß VDI 2700a

Organisatorische Anforderungen (Arbeitszeitgestaltungsvorgaben wie Schichtarbeit, nach Dienstplan, Rufbereitschaft und ähnliches)

Stellenspezifische Anforderungen (wie Führerschein, besondere IT-Kenntnisse, spezielle berufliche Kenntnisse wie z.B. Brückenbau, Anlagenbuchhaltung)
Führerscheinklasse CE; Erdbaumaschinenführerschein, Kranführerschein, Abfallwirtschaftliche Fachkenntnisse, Erfahrung in der Disposition eines Fuhrparks, Erfahrungen in der Verwaltung von Prüffristen (HU, SP, UVV) der Fahrzeuge

Besondere Befugnisse (z.B. Anordnungsbefugnis, Bestellung zum Standesbeamten, Vertretungsvollmachten, Ausbildungsbeauftragter)

Allgemeine gesundheitliche Anforderungen

Spezielle gesundheitliche Anforderungen (lt. Katalog AMU-Schlüssel)	
AMU-Schlüssel	**Beschreibung**
370	Eignung für Arbeiten auf Bildschirmarbeitsplätzen
255	Eignung für Fahr-, Steuer-, und Überwachungstätigkeit (FS Klasse C und CE)

31

Arbeitsplatzbeschreibung

Unterschriften

Die Richtigkeit der Eintragungen wird bestätigt. Die auszuübenden Tätigkeiten wurden mit dem Stelleninhaber (m/w/d) – soweit vorhanden – abgestimmt.

Datum: 04.04.2022 Unterschrift: _____
(Zweiter Vorgesetzter ASN)

Kenntnisnahme der Personalvertretung:

Datum: -ASN/PR eingegangen 14. APR. 2022 Unterschrift: _____
(Personalvertretung)

Anerkennung durch DIP:

Datum: _____ Unterschrift: _____
(Bereichsbetreuung)

Mir ist bekannt, dass ich meine/n Vorgesetzte/n davon in Kenntnis setzen muss, soweit meine tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht von dieser Arbeitsplatzbeschreibung abweichen. Hiervon unbenommen ist, dass auf Weisung der/des Vorgesetzten Einzelaufträge auszuführen sind, die sich aus der dienstlichen Notwendigkeit ergeben.

32

Ausgehändigt am:

Datum: _____ von: _____

Erhalten am:

Datum: _____ Unterschrift: _____
(Stelleninhaber)

Arbeitsplatzbeschreibung

Festsetzung CC Stellenbewertung	
Befähigung	**Fachrichtung**
☐ Keine Ausbildung	
☐ 3-jährige Berufsausbildung (QE 2)	
☐ Aufbauqualifikation (Meister, Techniker)	
☐ Studium (Bachelor) (QE 3)	
☐ Studium (Master) (QE 4)	
☐ Zwingende Zusatzqualifikation	

33

APB – Anlage Aufgabenbereich

Nr.	Aufgabenbereich:	Zeitanteil in %
1	**Disposition in Abstimmung mit Einsatzleiter/in**	35

Beschreibung der damit verbundenen Tätigkeiten (Tätigkeitswort, Arbeitsobjekt, Arbeitsinhalt): Bitte Abkürzungen erläutern!

- Tagestourenplanung, dabei Einteilen der konkreten Fahrzeuge und Fahrenden zur Erledigung der Fahraufträge für einen bestimmten Tag. Mitarbeit bei der Disposition und dem Einsatz der Fahrenden und ASN-Fahrzeuge für die Erledigung der Einzel- und Daueraufträge sowie der Aufträge auf Abruf.
- Annahme von Aufträgen für die Containerabfuhr und Klärung der abfallrechtlichen Voraussetzungen; dabei Einteilen der konkreten Fahrzeuge und Fahrenden zur Erledigung der Fahraufträge für einen bestimmten Tag sowie sonstiger Kundenkontakt.
- Bearbeiten von Anfragen und Beschwerden sowie das Erteilen telefonischer Auskünfte und Wahrnehmung von Ortsterminen bei Abfuhrproblemen der Müllabfuhr und im Containerdienst.

Tätigkeitsbezogener Delegationsbereich

☒ Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis mit voller Verantwortung

☐ Dienstleistungsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Ausführungsverantwortung)

☐ Stabsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Beratungsverantwortung)

Tätigkeitsbezogener Handlungsspielraum

☐ Einteilung der Aufgabenerledigung

☒ Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum (falls ja, kurze Beschreibung)

Ermessensspielraum besteht bei der Einteilung der optimalen Zusammenführung von Fahrenden und Touren. Hierbei ist stets zu beurteilen, welche Anforderungen die jeweilige Sammeltour (z.B. viele enge Straßen, hohes Verkehrs-/Fußgängeraufkommen) an die Fahrenden stellt, um diese Touren dann mit den hierfür am geeignetsten Kraftfahrenden zu besetzen. Weiterhin besteht Gestaltungsspielraum bei der Disposition des Containerdienstes und bei der Einschätzung und Beseitigung von Abfuhrproblemen vor Ort.

Tätigkeitsbezogene dienstliche Beziehungen (mündliche und fernmündliche Kontakte innerhalb und außerhalb der Verwaltung) unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen oder strittigen Themen und von Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartnern

Kommunikation innerhalb des Eigenbetriebs zur Besetzung der Touren mit den auf diesen eingesetzten Kraftfahrenden, Abstimmungen mit stadtinternen und -externen Teilnehmenden bei Ortsterminen zur Behebung von Abfuhrproblemen sowie Beauskunftung von Kundenanfragen im Containerdienst.

Unmittelbarer Wirkungsbereich des einzelnen Arbeitsergebnisses

Intern	☐	Gesamte Verwaltung	☐	Mehrere Dienststellen	☒	Innerhalb der eigenen Dienststelle	☐ Keine
Extern	☒	Gesamte Stadtbevölkerung	☐	Bestimmte Bevölkerungsgruppen	☐	Einzelne Akteure	☐ Keine

Tragweite der Auswirkungen (z.B. finanzielle Auswirkungen, Öffentlichkeitswirksamkeit, Wirkung auf Lebensverhältnisse Dritter)

Durch optimale Zuordnung von Fahrenden und Fahrzeug werden Unfälle / Kollisionen minimiert. Hierdurch werden negative Auswirkungen sowohl aus öffentlichkeits- als auch finanzieller Sicht vermieden. Mögliche Schäden an Fahrzeugen und Gegenständen (z.B. Häuserecken, Straßenschilder, Container, etc.) können mehrere Tausend Euro betragen.

Die beschriebenen Tätigkeiten sind auch folgenden weiteren Stellen zugeordnet Stelle Nr. (ggf. von...bis...)

entfällt

34

APB – Anlage Aufgabenbereich

Nr.	Aufgabenbereich:	Zeitanteil in %
2	**Gefahrgutbeauftragte/r nach § 8 GbV bei ASN und Sicherstellung der UVV-Bestimmungen und vergleichbarer Regelungen**	**20**

Beschreibung der damit verbundenen Tätigkeiten (Tätigkeitswort, Arbeitsobjekt, Arbeitsinhalt): Bitte Abkürzungen erläutern!

- Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten einer/eines Gefahrgutbeauftragten nach § 8 GbV bei ASN insb. hinsichtlich Problemmüllsammlung.
- Führen des gesetzlich und betrieblich geforderten Berichtswesens für den Bereich.
- Mitarbeit bei Gefahrenanalysen sowie beim Fertigen von Arbeits- und Betriebsanweisungen und Durchführen von Wirksamkeitskontrollen.
- Durchführen von Belehrungen der Kraftfahrenden im Einzelfall. Kontrolle der Ladungssicherung.
- Prüfung ASN-eigener Abfallbehälter und Abfallpressen im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Regeln (Sachkundiger).

Tätigkeitsbezogener Delegationsbereich

☒	Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis mit voller Verantwortung
☐	Dienstleistungsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Ausführungsverantwortung)
☐	Stabsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Beratungsverantwortung)

Tätigkeitsbezogener Handlungsspielraum

☒	Einteilung der Aufgabenerledigung
☒	Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum (falls ja, kurze Beschreibung) Unter Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften besteht Ermessensspielraum bzgl. der Abnahme der UVV-Prüfung und bei der Bewertung der Landungssicherung.

Tätigkeitsbezogene dienstliche Beziehungen (mündliche und fernmündliche Kontakte innerhalb und außerhalb der Verwaltung) unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen oder strittigen Themen und von Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartnern

Aufklärende Gespräche ASN intern und extern sowie ggfs. vermittelnde Gespräche bei Missständen

Unmittelbarer Wirkungsbereich des einzelnen Arbeitsergebnisses

Intern	☐	Gesamte Verwaltung	☐	Mehrere Dienststellen	☒	Innerhalb der eigenen Dienststelle	☐ Keine
Extern	☐	Gesamte Stadtbevölkerung	☐	Bestimmte Bevölkerungsgruppen	☒	Einzelne Akteure	☐ Keine

Tragweite der Auswirkungen (z.B. finanzielle Auswirkungen, Öffentlichkeitswirksamkeit, Wirkung auf Lebensverhältnisse Dritter)

Durch Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der UVV-Prüfungen und Unterweisungen sowie Kontrollen der Ladungssicherung wird die Gefährdung für interne und externe Akteure minimiert.

Bei Versäumnissen kann es zur Freisetzung von gefährlichen Stoffen und Gütern, zu einer Störung der Betriebsabläufe mit einer unmittelbaren Gefährdung der Umwelt sowie der Beschäftigten und Nachbarschaft kommen; Verstöße können als Ordnungswidrigkeit oder strafrechtlich geahndet werden

Die beschriebenen Tätigkeiten sind auch folgenden weiteren Stellen zugeordnet Stelle Nr. (ggf. von...bis...)

entfällt

35

APB – Anlage Aufgabenbereich

Nr.	Aufgabenbereich:	Zeitanteil in %
3	**Verwaltungsaufgaben**	**35**

Beschreibung der damit verbundenen Tätigkeiten (Tätigkeitswort, Arbeitsobjekt, Arbeitsinhalt): Bitte Abkürzungen erläutern!

- Koordinierung und Überwachung der Werkstattleistungen , bspw. zu Zwischenuntersuchungen (SP, HU) und Kundendiensten für Fahrzeuge und Aufbauten mit internen und externen Akteuren sowie Überwachung der Fahrzeugpflege und –reinigung.
- Federführung bei der Vorbereitung der Quartalsprüfungen nach EfbV (Entsorgungsfachbetriebeverordnung) für den Bereich ASN/A-L/T.
- Unterstützen der Einsatzleiterin/des Einsatzleiters bei der Erfolgskontrolle über die Fahrenden bezüglich Einhaltung der Fahrstrecken (z.B. Tourenpläne) und der Erledigung der Aufträge, Kontrolle und Aufzeichnung der Arbeitszeit und Pausen der Mitarbeitenden auch unter Berücksichtigung der Fahr- und Arbeitszeiten nach der gesetzlichen Regelung für Kraftfahrende. Bestätigen der Fahrberichte und ergänzen der Angaben für die Abrechnung.
- Fertigen von Stundenaufschreibungen und sonstigen Unterlagen bzw. Daten für die Lohnberechnung. Überprüfen der Unfallmeldungen auf Vollständigkeit. Mitarbeit bei der Überwachung von gesetzlichen vorgegeben Prüffristen und Führen der Überwachungslisten. Erfassen der Daten für die Fahrzeugstatistik. Führen des Betriebstagebuchs. Überwachen der Krankmeldungen usw.
- Mitarbeit bei der Erstellung der Fuhrleistungs-Abrechnungsdaten für die Faktura an Dritte und im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (ASN und Stadt).

Tätigkeitsbezogener Delegationsbereich

☒	Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis mit voller Verantwortung
☐	Dienstleistungsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Ausführungsverantwortung)
☐	Stabsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Beratungsverantwortung)

Tätigkeitsbezogener Handlungsspielraum

☒	Einteilung der Aufgabenerledigung
☒	Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum (falls ja, kurze Beschreibung) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestehen gewisse Gestaltungsspielräume bzgl. der proaktiven Instandhaltung des ASN-Fuhrparks.

Tätigkeitsbezogene dienstliche Beziehungen (mündliche und fernmündliche Kontakte innerhalb und außerhalb der Verwaltung) unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen oder strittigen Themen und von Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartnern

Kommunikation innerhalb des Eigenbetriebs zu Fahrzeugpflege und -wartung, Leistungs- und Lohnabrechnungen sowie Quartalsprüfungen nach EfbV.
Externe Kommunikation zu Werkstattleistungen und beim jährlichen Efb-Audit.

Unmittelbarer Wirkungsbereich des einzelnen Arbeitsergebnisses

Intern	☐	Gesamte Verwaltung	☒	Mehrere Dienststellen	☐	Innerhalb der eigenen Dienststelle	☐	Keine
Extern	☐	Gesamte Stadtbevölkerung	☒	Bestimmte Bevölkerungsgruppen	☐	Einzelne Akteure	☐	Keine

Tragweite der Auswirkungen (z.B. finanzielle Auswirkungen, Öffentlichkeitswirksamkeit, Wirkung auf Lebensverhältnisse Dritter)

Durch ein geeignetes proaktives Wartungsmanagement des ASN-Fuhrparks können im Rahmen der Nutzungsdauer der Fahrzeuge Instandhaltungskosten reduziert und Nutzungszeiten der Fahrzeuge optimiert werden.

Die beschriebenen Tätigkeiten sind auch folgenden weiteren Stellen zugeordnet Stelle Nr. (ggf. von...bis...)

entfällt

36

APB – Anlage Aufgabenbereich

Nr.	Aufgabenbereich:	Zeitanteil in %
4	**Mitarbeitergespräche**	5

Beschreibung der damit verbundenen Tätigkeiten (Tätigkeitswort, Arbeitsobjekt, Arbeitsinhalt): Bitte Abkürzungen erläutern!

- Führen von Mitarbeitergesprächen im Bereich ASN/A-L/T in Unterstützung der vorgesetzten Stelle Nr. 820.1112

Tätigkeitsbezogener Delegationsbereich

☒	Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis mit voller Verantwortung
☐	Dienstleistungsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Ausführungsverantwortung)
☐	Stabsfunktion (keine Entscheidungsbefugnis, Beratungsverantwortung)

Tätigkeitsbezogener Handlungsspielraum

☐	Einteilung der Aufgabenerledigung
☒	Ermessens-, Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum (falls ja, kurze Beschreibung) Ermessenspielraum über Umfang und Inhalte der Gespräche ist gegeben.

Tätigkeitsbezogene dienstliche Beziehungen (mündliche und fernmündliche Kontakte innerhalb und außerhalb der Verwaltung) unter Angabe von Zielsetzungen, von erläuterungsbedürftigen oder strittigen Themen und von Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartnern

Unmittelbarer Wirkungsbereich des einzelnen Arbeitsergebnisses

Intern	☐	Gesamte Verwaltung	☐	Mehrere Dienststellen	☒	Innerhalb der eigenen Dienststelle	☐ Keine
Extern	☐	Gesamte Stadtbevölkerung	☐	Bestimmte Bevölkerungsgruppen	☐	Einzelne Akteure	☒ Keine

Tragweite der Auswirkungen (z.B. finanzielle Auswirkungen, Öffentlichkeitswirksamkeit, Wirkung auf Lebensverhältnisse Dritter)

Gesprächsinhalte und getroffene Vereinbarungen haben Auswirkungen auf die Mitarbeitermotivation

Die beschriebenen Tätigkeiten sind auch folgenden weiteren Stellen zugeordnet Stelle Nr. (ggf. von...bis...)

820.1112

37

Ertl, Susanne

Von: Penn, Carina
Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 15:27
An: Forster, Isabelle; Wolf, Julia
Cc: Dumbacher, Daniel; Braun, Thomas
Betreff: STBEW 820.1114

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgaben der Stelle Nr. 820.1114 (Mitarbeiter/in Einsatzleitung/Disonent/in) wurden überprüft. Sie sind in EGr. 8 TVöD tarifgerecht bewertet.

Mit freundlichen Grüßen
--
Carina Penn

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT
Competence Center Stellenbewertung
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-30741
E-Mail carina.penn@stadt.nuernberg.de
Internet www.nuernberg.de



Umsatzsteueridentifikationsnummer (nach § 27 a UstG):
DE 133 552 578

Die Zugangsvoraussetzungen für die elektronische Kommunikation mit der Stadt Nürnberg finden Sie unter zugangseroeffnung.nuernberg.de

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Nürnberg E-Mails inkl. Dateianhängen nur bis zu einer Größe von 50 Megabyte (MB) entgegennimmt. Für umfangreichere Dateien nutzen Sie bitte unseren Datenaustauschservice unter da.nuernberg.de.
Vielen Dank.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO2.